

Bebauungsplan ‚Scherer-Hallen Areal‘ in Langen



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Büro für Landschaftsökologie

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0157 39 46 53 85, www.BfL-odw.de

Juli 2025

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	4
3. Beschreibung des Geltungsbereichs	6
3.1 Biotop.....	6
3.2 Fauna.....	11
3.2.1 Avifauna.....	11
3.2.2 Fledermäuse	12
4. Wirkungen des Vorhabens	12
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	12
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	13
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	16
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	21
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	22
7. Zusammenfassung.....	22
Quellen und Literatur	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Geltungsbereich des B-Plans	3
Abbildung 2	Geplante Baumaßnahmen.....	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Potenzielle Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvögel und Nahrungsgäste.....	17
Tabelle 2	Maßnahme zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten	22

Verzeichnis der Fotos

Foto 1	Genutztes Flachdachgebäude am Wilhelm-Leuschner-Platz.....	6
Foto 2	Abrissgebäude am Wilhelm-Leuschner-Platz – Flachdachgebäude in der Mitte.....	7
Foto 3	Firmengebäude vom Innenhof aus – Abriss geplant.....	7
Foto 4	Überdachung des Innenhofes	8
Foto 5	Überdachter Innenhof.....	8
Foto 6	Freifläche Sonnengäßchen / Ecke August Bebelstraße.....	9
Foto 7	Abgehängte Decke in einer ehemaligen Diskothek (Kellergeschoss)	9
Foto 8	Abgehängte Decke.....	10
Foto 9	Ein Beispiel für zahlreiche Rohrleitungen	10

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

In Langen ist im Bereich der ehemaligen Getränkefirma Dr. Scherer ein Um- und Neubau innerhalb des historischen Firmenareals vorgesehen (blau abgegrenzter Bereich in Abbildung 1). Die Größe des Eingriffsbereichs in der Ortsmitte von Langen beträgt 3.580 m². Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde so abgegrenzt, dass die umliegenden Verkehrswege einbezogen sind.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde im Februar 2025 von der FBW-Gruppe GmbH, Otto-Hahn-Straße 60 in 63303 Dreieich mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

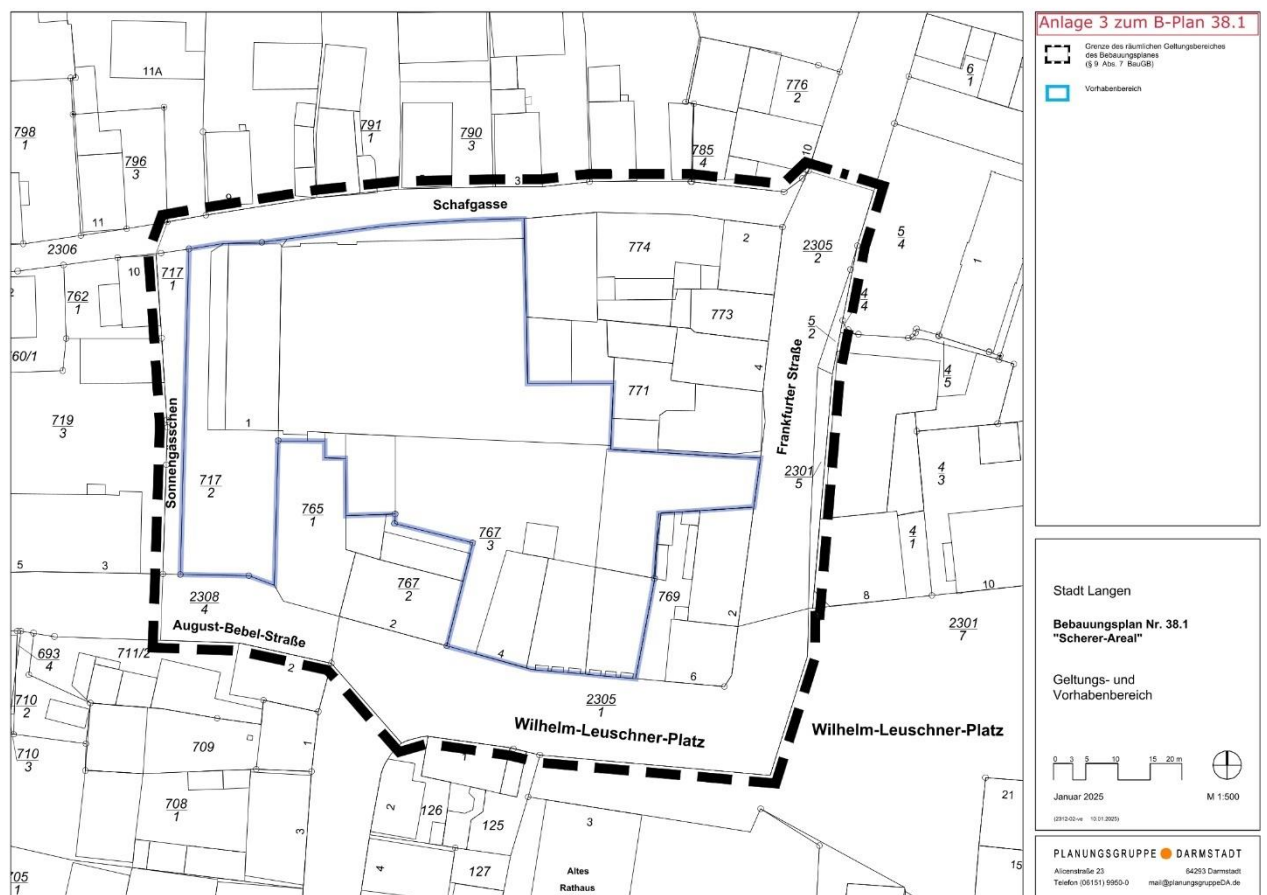


Abbildung 1 Geltungsbereich des B-Plans mit dem in blau abgegrenzten Eingriffsbereich (Planungsgruppe Darmstadt, Stand Januar 2025)

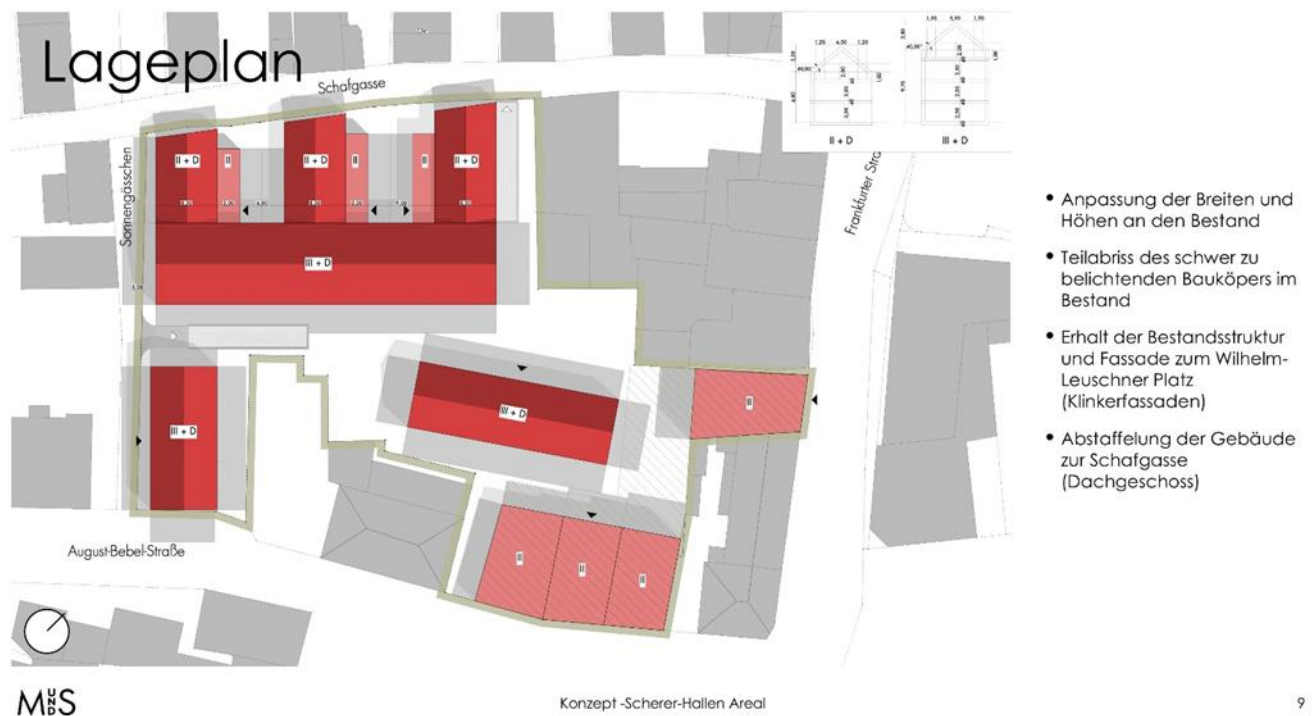


Abbildung 2 Geplante Baumaßnahme (Quelle: Architekten Melachrinos und Schlitt PartG mbB Mainz, Januar 2025)

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen

Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).

- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Bestandsbeschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmeveraussetzungen.

3. Beschreibung des Geltungsbereichs

3.1 Biotope

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind überwiegend bebaut oder befestigt. Ein kleiner, nicht direkt betroffener Garten befindet sich an der August-Bebel-Straße.

Von der Planung direkt betroffene Biotope sind

- Gebäude - überwiegend ältere Gebäude mit ausgedehnten Kellern
- Asphalt-, Pflaster- und Betonflächen, zum Teil überdacht
- Spontanvegetation mit Gehölzsämlingen am Gebäudefuß in der Schafgasse.



Foto 1 Genutztes Flachdachgebäude am Wilhelm-Leuschner-Platz



Foto 2 Abrissgebäude am Wilhelm-Leuschner-Platz – Flachdachgebäude in der Mitte



Foto 3 Firmengebäude vom Innenhof aus – Abriss geplant



Foto 4 Überdachung des Innenhofes



Foto 5 Überdachter Innenhof



Foto 6 Freifläche Sonnengäßchen / Ecke August Bebelstraße – Die Sandsteinmauer mit angrenzendem Garten liegt außerhalb des Geltungsbereichs



Foto 7 Abgehängte Decke in einer ehemaligen Diskothek (Kellergeschoss)



Foto 8 Abgehängte Decke



Foto 9 Ein Beispiel für zahlreiche Rohrleitungen

3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgte bei einer Begehung am 13. Februar 2025 eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Vögel und Fledermäuse innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs. Bei einem Artenschutzgutachten, dessen Bewertungen auf einer Potenzialanalyse aufbauen, ist vom worst case auszugehen.

Die Gebäude innerhalb des Eingriffsbereichs, bei denen es sich durchweg um Flachdachgebäude handelt, sind überwiegend ungenutzt bzw. nicht bewohnt. In den Gebäuden erfolgte insbesondere eine Begehung der ausgedehnten Kellergeschosse.

Eine Zugänglichkeit der Räume war nicht immer, aber überwiegend gegeben. Zum Teil waren Treppen und Böden bereits verrottet, so dass aus Sicherheitsgründen auf eine Inaugenscheinnahme verzichtet werden musste.

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Gebäude, die nicht innerhalb des Eingriffsbereichs liegen, wurden nicht begangen.

3.2.1 Avifauna

Als Nistplätze geeignete Gehölze (Bäume und Büsche) sind von dem geplanten Eingriff nicht direkt betroffen. In einem an den Eingriffsbereich grenzenden kleinen Garten kann es aufgrund von Störungen während der Abriss- und Bauarbeiten zur Aufgabe von Brutplätzen in Bäumen und Büschen kommen.

Hinweise auf eine Vogelbrut, z.B. von Hausrotschwanz, Haussperling oder Schwalben in oder an den Gebäuden innerhalb des Eingriffsbereichs ergaben sich, mit Ausnahme der Straßentaube, nicht. Eine Brut von Nischenbrütern in oder an den Gebäuden kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens wurde von Seiten des BUND OV Langen-Egelsbach mit Schreiben vom 11. Juli 2025 an die Stadt Langen ein Brutvorkommen des Mauerseglers innerhalb des Gebäudekomplexes mitgeteilt. Die Mauersegler brüten danach mit mindestens 6 Brutpaaren im Bereich von Maueröffnungen entlang der Schafgasse. Ein weiteres Brutpaar flog in das Gebäude Wilhelm-Leuschner-Platz 4, das ebenfalls abgerissen werden soll.

Hinweise zum Artenschutz

Alle heimischen Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten werden im Untersuchungsgebiet nicht als Brutvögel erwartet. Ebenfalls streng geschützt sind die im Gebiet heimischen Greifvogel-Arten gemäß EU-Verordnung für Greifvögel - abgeleitet aus dem Washingtoner Artenschutzabkommen. Eine Brut von Greifvögeln (Horste) wurde nicht beobachtet.

3.2.2 Fledermäuse

Bei der Begehung innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen, wie z.B. Kot- oder Urinspuren, festgestellt. Die Gebäude bieten Fledermäusen jedoch zahlreiche potenzielle Sommer- und Zwischenquartiere z.B. hinter Wand- und Deckenverkleidungen, in Rohren oder Mauerspalten.

Auch Fledermaus-Winterquartiere können in den klimatisch ausgeglichen, zum Teil feuchten Kellerräumen nicht ausgeschlossen werden. Ein Einflug in das Gebäude ist an mehreren Stellen möglich.

Alle Fledermäuse sind nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

4. Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan bereitet umfangreiche Abriss-, Neu- und Umbaumaßnahmen vor.

Mit den Baumaßnahmen verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Nischenbrütern in und an Gebäuden
- Befristete Aufgabe von Brutplätzen von Gehölzbrütern in einem benachbarten Garten während der Abriss- und Bauarbeiten
- Verlust von Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartieren in und an Gebäuden
- möglicherweise Verlust eines oder mehrerer Fledermaus-Winterquartiere.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehung im Jahr 2025 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Reptilien
- Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumsprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung

zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Fledermäuse
- Nischenbrüter
- Gehölzbrüter.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt nachfolgend eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Von dem Vorhaben betroffene Art			
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Zwergfledermaus Deutschland: - Hessen: 3 <small>Rote Liste D: Meinig et al. 2020 / Rote Liste HE: Dietz et al. 2023 RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen</small>			
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema			
	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV ↔	FV ↔	FV ↔
<small>FV guter Zustand U2 ungünstig / schlecht U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor Bestands-Trend: ↗ = sich bessernd / ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: IUCN 2019, BfN 2019 / HLNUG 2019</small>			
Abgrenzung lokale Population (nach BfN Internethandbuch 2017)			
<p>Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Weibchen bekannt (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Simon & Dietz (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen.</p> <p>Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.</p> <p>Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Die Abgrenzung der lokalen Population im Winter bezieht sich punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng</p>			

(etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: BfN 2019, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006, LANUV 2010, NLWKN 2016

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf. Sie besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer oder kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden.

Jagdgebiete / Aktionsraum: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdreviere maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzen und Waldrändern, Streckenflüge strukturgebunden, Kollisionsrisiko vorhanden (LBM 2011).

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden, Quartiere in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen selten vor und sind meist klein. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier, die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen.

4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt (Boye et al. 1999). Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen (Dietz & Simon 2006).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
s. Tabelle 2 in Kapitel 6.1 ja nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA – Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein
Baubedingt entstehen Störungen zeitlich befristet im Zuge von Abriss- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch nicht erwartet.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Eine nachgewiesene Brutvogelart mit einem in Hessen ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand ist der Mauersegler. Für diese Art wird ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Zeitweiser Verlust von Brutplätzen durch Störungen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Bauarbeiten
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	b	I	> 6.000					
Garten-grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Zeitweiser Verlust von Brutplätzen durch Störungen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Bauarbeiten
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	b	I	> 6.000 abnehmend	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Bauarbeiten
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	BV	-	III	> 6.000	nicht bewertet – bzw. nicht geschützt				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Verlust von Brutplätzen	zeitliche Einschränkungen für Bauarbeiten
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	b	I	> 6.000					
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	b	I	> 6.000	x		x	Zeitweiser Verlust von Brutplätzen durch Störungen	zeitliche Einschränkungen für Rodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten

Tabelle 1 Potenzielle Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvögel und Nahrungsgäste

Arten mit einem in Hessen ungünstigen Erhaltungszustand

rot = ungünstig/schlecht

gelb = ungünstig/unzureichend

§ Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

b besonders geschützte Art

sg streng geschützte Art

V Vorkommen

BV Brutvogel (fett markiert)

NG Nahrungsgast

S Status der Art in Hessen

I regelmäßiger Brutvogel

III Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge

* HLNUG 2023

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Mauersegler (*Apus apus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
 Europäische Vogelart

Mauersegler RL Deutschland: - Hessen: -

Rote Liste D: Ryslavý et al. 2020 / Rote Liste HE: HLNUG 2023

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

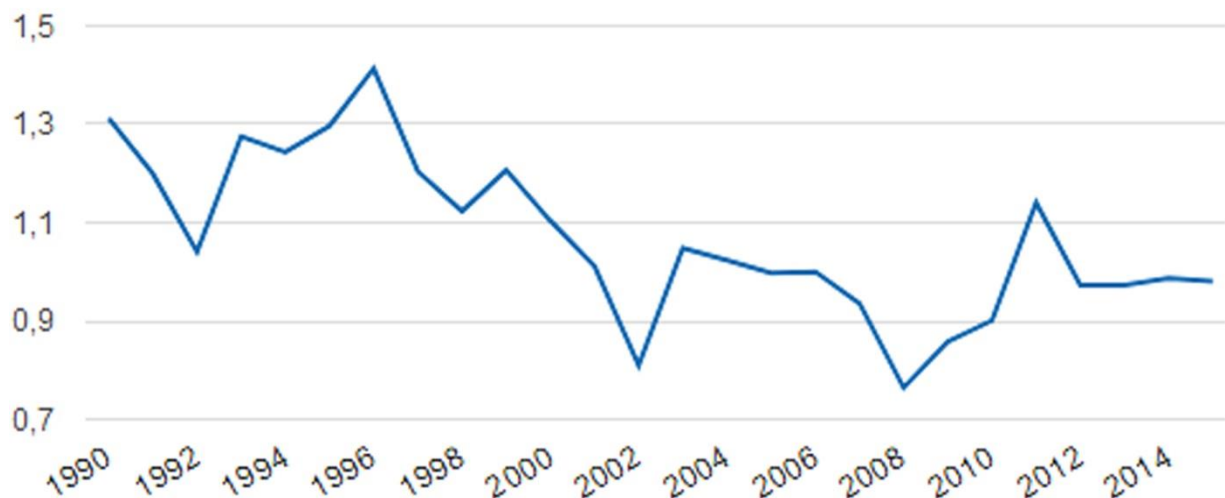
Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Mauersegler	U2 ↘	xx	U1 ↘

EV guter Zustand **U2** ungünstig / schlecht **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestands-Trend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2020, HLNUG 2023

Bestandsentwicklung (Brutzeit) in Deutschland für die Jahre 1990 – 2015 (Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019)



Dargestellt ist der Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %).

Zum Rückgang der Art tragen (neben Verlusten auf dem Zug) vor allem das Wegfallen von Brutplätzen in Folge von Gebäudesanierungen und der deutliche Rückgang der Nahrungsgrundlage (Insekten) bei.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentl. zitiert aus: Glutz von Blotzheim 2004, Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Der Mauersegler war ursprünglich ein Bewohner von Felslandschaften, aber auch von lichten höhlenreichen Laubwäldern. Heute sind Baumbruten selten, der Mauersegler besiedelt als Kulturfolger städtische und dörfliche Lebensräume. Die Brutplätze finden sich an hohen Gebäuden, an Kirchtürmen und Industriebauten. Hier schlüpft er in Hohlräume mit kleiner Öffnung an den Fassaden und nimmt auch Kunstnester an.

Der Mauersegler brütet meist in Kolonien, die Art hat eine ausgeprägte Brutplatzbindung. Brutpaare bleiben ihrem Nistplatz oft zeitlebens treu. Mauersegler haben zumeist nur eine Jahresbrut in der Zeit

von Mitte Mai bis Mitte Juli. Der Wegzug erfolgt kurz nach dem Ausfliegen der Jungvögel, in Mitteleuropa meist in der zweiten Julihälfte oder Anfang August.

Mauersegler ernähren sich als Luftjäger ausschließlich von Insekten und Spinnen, ein Ablesen von Nahrung an Dachrinnen oder Dächern ist selten.

Der Mauersegler ist ein Langstreckenzieher, die west- und mitteleuropäischen Populationen ziehen vorwiegend über die Iberische Halbinsel und Nordwestafrika bis ins südliche Afrika.

4.2 Verbreitung

Der Mauersegler ist in Europa weit verbreitet, die Gesamtpopulation wird auf 19,1 bis 32,5 Mio. Brutpaare geschätzt (BirdLife International 2015).

In Deutschland geben Gedeon et al. (2014) für die Jahre 2005 – 2009 eine Zahl von 215.000 bis 395.000 Brutpaaren an. Der Bestand wird langfristig und kurzfristig als stark abnehmend eingestuft (Sudfeld et al. 2013).

Langfristig sind die Vorkommen der Art auch in Hessen rückläufig. Derzeit wird der Bestand in Hessen auf 40.000 bis 50.000 Reviere geschätzt (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Mauersegler wurde im Untersuchungsgebiet in der Brutperiode 2025 am Gebäudekomplex der Scherer-Hallen mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen (Schreiben des BUND OV Langen-Egelsbach an die Stadt Langen vom 11. Juli 2025).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

s. Tabelle 2 in Kapitel 6.1

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen für die Art entstehen im Zuge der Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die Bauarbeiten wird nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Mit den Abrissarbeiten an den oberirdischen Gebäudeteilen wird außerhalb der Vogelbrutzeit und der Wochenstubenzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar begonnen.	Vögel Fledermäuse
V 2	Der Abriss der Kellergeschosse beginnt ab Anfang März.	Fledermäuse
V 3	Vor Beginn der eigentlichen Abriss- und Umbauarbeiten, werden erreichbare potenzielle Fledermausquartiere, wie z.B. Verschalungen oder Rohre abgenommen und auf ein Vorkommen von Fledermäusen hin untersucht. Gefundene Fledermäuse werden in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geborgen. Diese Maßnahmen erfolgen im Zuge einer ökologische Baubegleitung.	Fledermäuse
V 4	Bei geplanten Baumaßnahmen an Gebäuden, die außerhalb des aktuell geplanten Eingriffsbereichs liegen (vgl. Abbildung 1), ist vor Baubeginn durch eine Begehung die mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Tieren zu beurteilen.	Vögel Fledermäuse
V 5	Es werden bei Neubauten Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag durch Reduktion der Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit bei größeren zusammenhängenden Glasflächen ergriffen. Folgende Maßnahmen sind hierzu geeignet <ul style="list-style-type: none"> • flächige Markierungen • halbtransparente Materialien • architektonische Gestaltungsmaßnahmen oder Vogelschutzfenster nach neuestem technischem Stand • halbtransparente Trennwände (z.B. an Balkonen oder Durchgängen) • keine spiegelnden Fassadenflächen 	Vögel
V 6	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung (§ 41a BNatSchG):	Vögel

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen. • Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 – 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt. • Die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten. • Die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung. 	Fledermäuse

Tabelle 2 Maßnahme zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für Fledermäuse und Mauersegler erforderlich.

Für Fledermäuse sind Winter- und Sommerquartiere im räumlichen Umfeld bereitzustellen. Anzubringen sind an Bäumen und/oder Gebäuden 20 Quartiere, unter denen sich 5 Winterquartiere befinden.

Es soll sich bei den Fledermauskästen um Großraum-Flachkästen handeln, die für verschiedene Arten geeignet sind (z.B. von der Firma Schwegler die Typen 1 FTH, 3 FF und der als Winterquartier geeignete Kasten 1 WQ).

Für die Mauerseglerpopulation sind im Umfeld der Baumaßnahme 10 Ersatznistplätze an hohen Gebäuden anzubieten. Geeignet ist z.B. der Mauerseglernistkasten Typ 17 der Firma Schwegler.

Die Standortauswahl und die Anbringung der Fledermaus- und der Mauerseglerkästen finden in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung statt.

7. Zusammenfassung

In Langen ist im Bereich der ehemaligen Getränkefirma Dr. Scherer ein Um- und Neubau innerhalb des historischen Firmenareals vorgesehen (blau abgegrenzter Bereich in Abbildung 1). Die Größe des Eingriffsbereichs in der Ortsmitte von Langen beträgt 3.580 m². Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde so abgegrenzt, dass die umliegenden Verkehrswege einbezogen sind.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und

wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind überwiegend bebaut oder befestigt. Ein kleiner, nicht direkt betroffener Garten befindet sich an der August-Bebel-Straße.

Von der Planung direkt betroffene Biotope sind

- Gebäude - überwiegend ältere Gebäude mit ausgedehnten Kellern
- Asphalt-, Pflaster- und Betonflächen, zum Teil überdacht
- Spontanvegetation mit Gehölzsämlingen am Gebäudefuß in der Schafgasse.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgte bei einer Begehung am 13. Februar 2025 eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Vögel und Fledermäuse innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs. Bei einem Artenschutzgutachten, dessen Bewertungen auf einer Potenzialanalyse aufbauen, ist vom worst case auszugehen.

Die Gebäude innerhalb des Eingriffsbereichs, bei denen es sich durchweg um Flachdachgebäude handelt, sind überwiegend ungenutzt bzw. nicht bewohnt. In den Gebäuden erfolgte insbesondere eine Begehung der ausgedehnten Kellergeschosse.

Eine Zugänglichkeit der Räume war nicht immer, aber überwiegend gegeben. Zum Teil waren Treppen und Böden bereits verrottet, so dass aus Sicherheitsgründen auf eine Inaugenscheinnahme verzichtet werden musste.

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Gebäude, die nicht innerhalb des Eingriffsbereichs liegen, wurden nicht begangen.

Als Nistplätze geeignete Gehölze (Bäume und Büsche) sind von dem geplanten Eingriff nicht direkt betroffen. In einem an den Eingriffsbereich grenzenden kleinen Garten kann es aufgrund von Störungen während der Abriss- und Bauarbeiten zur Aufgabe von Brutplätzen in Bäumen und Büschen kommen.

Hinweise auf eine Vogelbrut, z.B. von Hausrotschwanz, Haussperling oder Schwalben in oder an den Gebäuden innerhalb des Eingriffsbereichs ergaben sich, mit Ausnahme der Straßentaube, nicht. Eine Brut von Nischenbrütern in oder an den Gebäuden kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Von Seiten des BUND OV Langen-Egelsbach wurde auf eine Brut des Mauerseglers innerhalb des Gebäudekomplexes hingewiesen.

Bei der Begehung innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen, wie z.B. Kot- oder Urinspuren, festgestellt. Die Gebäude bieten Fledermäusen jedoch zahlreiche potenzielle Sommer- und Zwischenquartiere z.B. hinter Wand- und Deckenverkleidungen, in Rohren oder Mauerspalten.

Auch Fledermaus-Winterquartiere können in den klimatisch ausgeglichen, zum Teil feuchten Kellerräumen nicht ausgeschlossen werden. Ein Einflug in das Gebäude ist an mehreren Stellen möglich.

Der Bebauungsplan bereitet umfangreiche Abriss-, Neu- und Umbaumaßnahmen vor.

Mit den Baumaßnahmen verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Nischenbrütern in und an Gebäuden
- Befristete Aufgabe von Brutplätzen von Gehölzbrütern in einem benachbarten Garten während der Abriss- und Bauarbeiten
- Verlust von Fledermaus-Sommer- und Zwischenquartieren in und an Gebäuden
- möglicherweise Verlust eines oder mehrerer Fledermaus-Winterquartiere.

Für die zu erwartenden Fledermäuse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUEL 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste). Mit dem Mauersegler ist eine Brutvogelart mit in Hessen ungünstigem / unzureichendem Erhaltungszustand betroffen. Für die Art wurde ein Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Ergebnis ist, dass bei Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für Fledermäuse und Mauersegler keiner der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintritt.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 21. Juli 2025



BfL Heuer & Döring

Quellen und Literatur

- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005:** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.
- Bird Life International 2020:** Data Zone. Internetansicht: birdlife.org/datazone/species. Bird Life International, Cambridge, U.K – Stand 2015.
- Boye, P., Dietz, M. & Weber, M. (Bearb.) 1999:** Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017:** Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetansicht.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019:** Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten. Bonn. Internetansicht.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017:** Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetansicht.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896),** zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010:** Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin
- Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019:** Bestandsentwicklung, Verbreitung und jahreszeitliches Auftreten von Brut- und Rastvögeln in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten. Internetansicht.
- Dietz, M., Höcker, L., Lang, J. & Simon, O. 2023:** Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung, Hrsg.: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden.
- Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007:** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.
- Dietz, M. & M. Simon 2006:** Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.
- Dietz, M. & M. Simon 2011:** Artgutachten / Bundesstichprobenmonitoring Fledermäuse. Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Überarbeitete Fassung, Stand März 2013. Gießen.
- Gedeon, K. et al. 2014:** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542),** zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004:** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2016:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.
- Grüneberg, C., S. R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe 2013:** Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.) LWL-Museum für Naturkunde. Münster.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2023:** Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Stand Dezember 2021. Wiesbaden.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 2019:** Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland.
- Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015:** Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010:** Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.
- Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.05.2023,** GVBl. 2023, 379.

IUCN 2019: The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Internetansicht Dezember 2019.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Internetansicht.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) 2011: Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 2016: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Internetansicht.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: S. 13-112.

Simon, M. & P. Boye 2004: *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797). – In: Petersen et al. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, S. 503-51.

Skiba, R. 2009: Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben. 212 Seiten.

Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.